

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **„Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Tuchheim-Parchener Bachs am Wehr Tucheim“ im Landkreis Jerichower Land (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „WRRL ÖD Wehr Tucheim“, April 2024, 2. Ausfertigung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) plant die ökologische Durchgängigkeit des Tucheim-Parchener-Baches in der Gemarkung Tucheim herzustellen. Das dort befindliche Wehr muss aus Gründen des Hochwasserschutzes erhalten bleiben und soll auf Grund der schlechten Bausubstanz zurückgebaut oder saniert werden.

Zudem ist eine Fischaufstiegshilfe in Form eines Umgehungsgerinnes geplant, welche im ehemaligen Bachbett (Altarm) errichtet werden und das Wehr umgehen soll. Die Länge des Gerinnes beträgt ca. 308 m. Die Sohlbreite beträgt 2,00 m.

Das Vorhaben sieht folgende Maßnahmen vor:

Grünlandfläche

- Wehrumgehung/Gewässerlauf in einem ehemaligen Bachbett: Bau einer Fischaufstiegshilfe in Riegelbauweise mit 21 Riegeln
- Herstellung Bediensteg mit Riegelverschluss
- stellenweise Bodenauffüllung mit bis zu 30 cm Bodenauftrag auf Grünland
- Rodung von 85 m² Brombeergebüsch
- Bau einer Zuwegung zum Wehr 510 m²

Maßnahmen am vorhandenen Wehr

- Bauwerksneubau
bzw.
- Fugensanierung am vorh. Bauwerk und vorsetzen eines Klappenwehrtürlbauwerkes
- Erneuerung der Ufermauern mit Betonwinkelstützelementen
- Gehölzfällung:
 - Schwarzerle, Nr. 01/236, mehrstämmig: 25, 60, 60, 45, 50 cm
 - Schwarzerle, Nr. 01/237, mehrstämmig: 10, 70, 35 cm

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich direkt nördlich angrenzend an Wohngrundstücke der Ortslage Tucheim, im Landkreis Jerichower Land.

In einem Abstand von über 300 m zum Vorhabengebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“ und in gleicher Entfernung liegt südlich des Vorhabengebietes das Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“.

Das Umgehungsgerinne tangiert am Zu- und Einlauf in das lineare FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“. Im Untersuchungsgebiet ist der Tucheim-Parochener Bach ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotoptyp (Naturnaher Bach mit Arten von FFH-Fließgewässern). Im freien Lauf lässt er sich dem FFH-Lebensraumtypen 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Anhang I FFH-RL) zuordnen.

Im Vorhabenbereich befinden sich weitere nach § 30 BNatSchG und nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope:

- Baumgruppen
- Baumgruppe aus einheimischen Arten (Weidenreihe/Weidengebüsch)
- Naturnaher Bach ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT
- Gebüsch frischer Standorte
- Ufergehölzgalerie

Ein flächendeckendes Vorkommen von Biber und Fischotter u.a. an den einzelnen Gewässern des Landschaftsraumes bzw. des o.g. FFH-Gebiets ist bekannt. Direkte Nachweise des Fischotters in Form von Trittsiegeln oder weiteren Spuren gelangen aktuell am betreffenden Bauwerk nicht. Das Staubbauwerk ist nicht otterpassierbar. Auch Biberdämme oder Fraßspuren befinden sich nicht im relevanten Bereich.

Ca. 800 m östlich des Vorhabengebietes befindet sich das Biotop „Kietzer Bach/Kietzer Bach bei Tuheim“.

Ca. 900 m östlich liegt das Wasserschutzgebiet Tuheim. Der unmittelbaren Eingriffsbereich am Wehr ist Bestandteil des Überschwemmungsgebietes HQ100 „Tuheim-Parchener Bach“.

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Gutshaus und Kirche) befinden sich ca. 300 bis 500 m südlich des geplanten Vorhabens.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgesehen.

- V1 – Boden-/ Gewässerschutz
- V2 – Rückbauverpflichtung, Rekultivierung gesamter Baubereich
- V3 – Gehölz-, Baum- / Wurzelschutz
- V4 - Umweltbaubegleitung
- V1_{ASB} – Bauzeitenregelung Brutvögel
- V2_{ASB} – Bauzeitenregelung Fischotter / Biber
- V3_{ASB} – Schutz von Amphibien
- V4_{ASB} – Schutz von Fischen / Rundmäulern
- V5_{ASB} – Schutz von Muscheln
- A1_{CEF} – Sicherung der Baufläche (Grünland) mit einem Amphibienschutzzaun

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen) der Anwohner gerechnet werden. Gleichfalls ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung entlang der Wehrumgebung zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bautätigkeit liegen die genannten Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen des künftigen Betriebs der Fischaufstiegshilfe und des Wehres auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die ca. 308 m lange geplante Trasse der Fischaufstiegshilfe sollen ortsnahe Grünlandflächen überbaut werden. Momentan sind die Grünlandflächen aufgrund der Dominanz von Arten wie Große Brennnessel und Giersch keinem geschützten Biotoptyp oder Lebensraumtyp zuzuordnen. Durch die Einsaat der überschütteten Grünlandflächen mit Arten des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und entsprechender Pflege, wird die Fläche aufgewertet. Zudem ist die Beseitigung einer 85 m² großen Brombeerhecke vorgesehen. Diese wird durch standortangepasste Sträucher im Bereich der Wehrumgebung (Umfang: 170 m²) ersetzt. Der Bach wird von einer Erlengalerie begleitet. Direkt am bzw. auf den zu sanierenden Wehrkörper befinden sich 2 mehrstämmige Erlen, welche gefällt werden müssen. Sie werden durch 5 Neupflanzung von Ufergehölzen am Tucheim-Parchener Bach ersetzt (im Böschungsbereich oder der Fischaufstiegsanlage). Maßnahmen im Bereich der Weidenreihe/des Weidengebüsches sind nicht vorgesehen.

Das Umgehungsgerinne tangiert am Zu- und Einlauf in das lineare FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“. Im freien Lauf lässt er sich dem FFH-Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) (Anhang I FFH-RL) zuordnen, welcher durch die Baumaßnahme tangiert wird. Dieser LRT wird durch die Maßnahme aufgrund der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Erhöhung der Strukturdiversität aufgewertet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 4) nicht zu erwarten.

Bezüglich des Vogelschutzgebietes „Fiener Bruch“, des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforst“ und des Biotopes „Kietzer Bach/Kietzer Bach bei Tucheim“ muss aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet (ca. 300 m, ca. 800 m) nicht mit Beeinträchtigungen gerechnet werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des Baugeschehens ist mit einer Verdichtung des Bodens im Bereich temporär beanspruchter Bauumgriffs- und Lagerflächen zu rechnen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V1 – Boden-/ Gewässerschutz, siehe Kap. 4) können langfristige Schädigungen vermieden werden. Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert und es wird Bodenkontaminationen vorgebeugt (V1 – Boden-/ Gewässerschutz, siehe Kap. 4).

Für den Bau der Baustellenzufahrt wird eine Fläche von 510 m² teilversiegelt. Die Trasse bleibt bestehen und dient dauerhaft der Zuwegung zum Wehr Tucheim (für Instandhaltung und Kontrolle). Aufgrund der relativ geringen Größe der Versiegelungsfläche führen die anlagenbedingten Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser jedoch zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Wasser

Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten fachgerecht ausgeführt und Verunreinigungen des Bodens sowie des betroffenen Gewässers durch eine umsichtige Arbeitsweise verhindert werden (Einsatz von Baumaschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, die Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Bauausführung und die Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften, vgl. Kap. 4). Somit sind im Zuge der Arbeiten keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Zur Sanierung des Wehres soll eine Baugrube mit Grundwasserhaltung (temporäre Trockenlegung) im Tucheim-Parchener Bach hergestellt werden. Das Umgehungsgerinne welches vor der Wehrsanierung fertiggestellt sein soll, fungiert als Ableitung des gesamten Abflusses. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der Kleinräumigkeit der Wasserhaltung nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Grünlandflächen mit klimatischen und lufthygienischen Funktionen. Zudem gehen durch das Vorhaben Gehölzstrukturen von 85 m² verloren. Da dieser Verlust jedoch gering ist, sind keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im Zeitraum der Bauphase sind in geringem Ausmaß Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und des Naturerlebens durch u.a. visuelle Reize und Verlärmung innerhalb des Vorhabengebietes und des umliegenden Wirkungsbereiches möglich, welche jedoch zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt sind.

Das Landschaftsbild im nahen und weiteren Vorhabenbereich ist durch Acker-, Grünland- und Gehölzflächen geprägt. Durch die bau- und anlagenbedingten Gehölzverluste (2 Erlen, Brombeerhecke) gehen landschaftsbildprägende und –gliedernde Strukturen verloren. Aufgrund des geringen Umfangs kann jedoch damit gerechnet werden, dass die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion aufrechterhalten werden kann. Der derzeit bestehende Gesamtcharakter des Untersuchungsraumes wird durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bekannten Bereiche archäologischer Bodendenkmale befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabengebiets. Somit besteht diesbezüglich keine Betroffenheit. Gleichwohl ist im Zuge der Bodenarbeiten nicht auszuschließen, dass bisher unentdeckte Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse angetroffen werden. Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten entsprechende Anzeichen ergeben, sind diese entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung umgehend zu melden. Bezüglich sonstiger Sachgüter besteht durch die baubedingten Wirkungen des Änderungsvorhabens keine Relevanz.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.